

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krüsi Maschinenbau AG (AGB)

nachfolgend Lieferant genannt:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte/ Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart, sind mittels elektronischer Mittel übertragene Texte der Schriftform gleichgestellt.
- 1.3 Ergänzungen oder Anpassungen eines Auftrages benötigen zu deren Verbindlichkeit einen schriftlichen Zusatz durch die Krüsi Maschinenbau AG.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die seitens Besteller unterzeichnete Offerte, Auftragsbestätigung oder Kaufvertrag beim Lieferanten eingeht.
- 2.3 Preis- und Konstruktionsänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten, ausser sie sind ausdrücklich anders beschrieben.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen; technische Unterlagen

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können vom Lieferanten jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.
- 3.2 Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden und in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags sind sie der anderen Vertragspartei zurückzugeben.
- 3.3 Abbildungen, Werkszeichnungen und Prospekte etc. haben orientierenden Charakter und sind unverbindlich.

4. Pflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten durch fachmännisches Personal auszuführen.

5. Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, um Verzögerungen oder Behinderungen der Arbeiten zu vermeiden. Er verpflichtet sich zudem, betriebsbereite Hebekrane, Transportmittel und Gerüste den Monteuren bereitzustellen.
- 5.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Besteller nicht berechtigt, das Montagepersonal des Lieferanten für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind.

6. Vorschriften im Bestimmungsland

- 6.1 Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller den Lieferanten auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz des Lieferanten und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Preise

- 7.1 Unsere Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken ab Erfüllungsort Schönengrund, exkl. Verpackung und Transport.
- 7.2 Verpflegungen, Fahrzeiten, Fahrkosten, Entschädigungen bei auswärtigen Übernachtungen der Mitarbeiter, Übernachtungskosten der Unterkunft und weitere anfallende Spesen der Krüsi Mitarbeiter gehen ohne spezielle Abmachung zu Lasten des Bestellers. Nebenkosten wie Versicherungen, alle Arten von Steuern, Abgaben und Zölle etc. gehen zu Lasten des Bestellers. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Material- und Lohnkosten.
- 7.3 Die Zahlungskonditionen sind aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung des Lieferanten ersichtlich. Grundsätzlich gilt für Lieferungen ins Ausland deren vollständige Bezahlung (exkl. Montagekosten) bis fünf Werktage vor Absendung der Lieferung. Der Betrag soll ausschliesslich in Schweizer Franken beglichen werden.
- 7.4 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsmässiger Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.
- 7.5 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 7.6 Der Lieferant darf allfällig entstehende Mehrkosten im Zusammenhang mit dem vereinbarten Transport und der Montage in Rechnung stellen (zB. Annahmeverzug oder Folgen der Stornierung infolge nichteingegangener oder verspäteter Zahlung durch den Besteller s. Punkt 7.3). Ebenfalls bei fehlenden oder zu spät eingereichten Dokumenten durch den Besteller (zB. bei Verzollung, Ein- und Ausfuhr, benötigten Vollmachten).
- 7.7. Organisiert der Besteller den Transport, verrechnet der Lieferant seine damit verbundenen Administrationsaufwendungen (zB. Ausfuhrabklärungen, Korrespondenz mit dem Spediteur)
- 7.8 Kosten, die aufgrund Aufwendungen Dritter entstehen, werden dem Besteller weiterbelastet (zB. Elektriker).

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Der Lieferant ist berechtigt, ungerechtfertigte Abzüge und Währungsdifferenzen nachzuverrechnen.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung ausstehender Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5% geltend zu machen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Lieferant Eigentümer seiner gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss und dem Eingang der zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Zahlungen, der Erledigung behördlicher Formalitäten und der Bereinigung der wesentlichen technischen Belange. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferant vor deren Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.
- 10.2 Bei verspäteter Anzahlung durch den Besteller verzögert sich der Auftrags erledigungsprozess.
- 10.3 Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder durch Nicht- oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder liegt ein Fall höherer Gewalt wie Naturereignis, Epidemie, Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikt, Unfall oder ein anderes Ereignis vor, das die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

11. Lieferverzug

- 11.1 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann.
- 11.2 Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages, Anspruch auf Ersatz mittelbarer Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden oder entgangenen Gewinn.

12. Maschinenabnahme

- 12.1 Es wird unterschieden zwischen einer internen und externen Abnahme. Die interne Abnahme findet im Werk des Lieferanten statt, im Beisein des Bestellers und des Lieferanten. Die externe Abnahme findet beim Besteller, nach Beendigung der Montage, Inbetriebnahme und Schulung statt, im Beisein des Bestellers und des Lieferanten. Bei einigen Maschinen wird nur eine externe Abnahme vorgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll geführt, welches vom Besteller und Lieferanten zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist. Auch werden allfällige Mängel, fehlendes Material oder Vereinbarungen festgehalten. Diese Mängel werden auf Kosten des Lieferanten nachgeliefert oder ausgebessert.
- 12.2 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein
 - wenn der Kunde sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen
 - sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt
- 12.3 Der Besteller hat die Lieferung zu prüfen und Mängel innert 10 Arbeitstagen der Krüsi Maschinenbau AG schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 Die Maschine wird dem Kunden erst nach einer Bedienschulung zur Nutzung übergeben.
- 12.5 Haben die interne und externe Abnahme stattgefunden, ist der Lieferant berechtigt, offenstehende Restzahlungsrechnungen, sowie Montagekosten dem Besteller auszustellen.

13. Verpackung, Transport und Versicherung

- 13.1 Die Verpackung erfolgt durch den Lieferanten auf Kosten des Bestellers und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 13.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Reklamationen wegen Beschädigung während des Transportes oder eventuell fehlender Teile sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Später eintreffende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Über einen allfälligen Schaden ist durch den Chauffeur des Transportunternehmens ein unterzeichnetes Schadenprotokoll zu erstellen.
- 13.3 Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller auf seine Kosten, auch wenn sie vom Lieferanten abgeschlossen wird.

14. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 14.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Allfällige Anpassungen werden in der Auftragsbestätigung des Bestellers vermerkt.
- 14.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über. Die Lieferung wird ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

15. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

- 15.1 Die Gewährleistungsfrist der Maschine beträgt 12 Monate und beginnt bei Verlassen des Werkes beim Lieferanten.
- 15.2 Falls der Besteller oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung des Lieferanten vornehmen, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Besteller nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadensminderung trifft, wenn der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt oder wenn der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die infolge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Die Gewährleistung erstreckt sich auf Ersatzteile inkl. Transport, sowie auf die im Zusammenhang damit stehenden Montagearbeiten, Reisekosten und Reisetätigkeiten. Ersetzte Teile kann der Lieferant zurücknehmen und werden somit Fall zu seinem Eigentum.
- 15.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, welche im Vertrag oder den zugehörigen Spezifikationen oder Pflichtenheften explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der Besteller einen Nachbesserungsanspruch und bietet dem Lieferanten hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.
- 15.5 Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführte Arbeiten oder andere Gründe zurückzuführen sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 15.6 Der Besteller hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften, als die in diesem Artikel 15 ausdrücklich genannten.

16. Generelle Haftungsbegrenzung und Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

- 16.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche und Rechte des Bestellers, unabhängig von deren Rechtsgrund, in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung oder Vertragsaufhebung/-rücktritt ausgeschlossen. Keinesfalls hat der Besteller Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn, oder andere indirekte oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten.
- 17.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.
- 17.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

Schönengrund, Stand Januar 2025